

§ 2162 BGB

(1) Ein [Vermächtnis](#), das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet ist, wird mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem [Erbfall](#) unwirksam, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.

(2) Ist der Bedachte zur Zeit des [Erbfalls](#) noch nicht gezeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem [Erbfall](#) eintretendes Ereignis bestimmt, so wird das [Vermächtnis](#) mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem [Erbfall](#) unwirksam, wenn nicht vorher der Bedachte gezeugt oder das Ereignis eingetreten ist, durch das seine Persönlichkeit bestimmt wird.